

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

06. Jahrgang

Freitag, den 12. April 2024

Nr. 4 / 15. Woche

242. Geburtstag von Friedrich Fröbel am 21.04.2024



Foto: S. Weißleder

Die traditionelle Fröbelehrung findet am 22.04.2024 um 10:00 Uhr
am Fröbeldenkmal am Fröbelhaus statt.

Mehr dazu auf Seite 21 unter Veranstaltungen der Stadt Schwarzatal

Öffnungszeiten in der Verwaltung

Für das Jahr 2024 gelten unverändert folgende Sprechzeiten in unserer Verwaltung:

	Vormittag	Nachmittag
Montag - Freitag	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeit ohne Termin:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.
Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Einwahl über:

036705/67-Durchwahl oder 036730/343-Durchwahl

Amt	Durchwahl
Gemeinschaftsvorsitzender:	-102
Bauamt:	-411 /-412
Hauptamt/Amtsblatt:	-144
Einwohnermeldeamt:	
Oberweißbach	-132
Sitzendorf	-131
Friedhofswesen:	-433
Kasse:	-222 /-221 /-224
Kindergartenverwaltung:	-212
Liegenschaften:	-421 /-422
Ordnungsamt:	-401
Standesamt:	-151
Steuern:	-231 /-232
Personalamt:	-143 /-144

Gemeinde Sitzendorf	036730 / 343-900
Stadt Schwarzatal	036705 / 67-800

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 22. April 2024

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 03. Mai 2024

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen

- der Ortschaftsbürgermeister der Stadt Schwarzatal in den Ortschaften Oberweißbach, Meuselbach-Schwarz-
mühle und Mellenbach-Glasbach
- der Stadtratsmitglieder und Gemeinderatsmitglieder

- der Kreistagsmitglieder des Landkreises Saalfeld-Ru-
dolstadt
- der Ortschaftsratsmitglieder der Stadt Schwarzatal in
den Ortschaften Oberweißbach, Meuselbach-Schwarz-
mühle und Mellenbach-Glasbach

am 26.05.2024

in der Gemeinde/Stadt

Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach,
Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal.

1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde - die Stimmbezirke der Gemeinde/Stadt Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal wird in der Zeit vom **06.05.2024 bis zum 10.05.2024 während der all-gemeinen Öffnungszeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und montags, mittwochs, donnerstags und freitags nach telefonischer Vereinbarung (036705/67132) in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Einwohnermeldeamt, Standort Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitge-halten** (bitte beachten, der 09.05.2024 ist ein gesetzlicher Feiertag, an dem die Verwaltung geschlossen ist). Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Einwohnermeldeamt, Standort Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal schriftlich erhoben oder zur Niederschrift dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und montags, mittwochs, donnerstags, freitags nach telefonischer Vereinbarung (036705/67132) erklärt werden (bitte beachten, der 09.05.2024 ist ein gesetzlicher Feiertag, an dem die Verwaltung geschlossen ist); die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2024 bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Einwohnermeldeamt, Standort Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (gilt nur für die Wahlen der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaften Oberweißbach, Meuselbach-Schwarzühle und Mellenbach-Glasbach), findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.06.2024, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.06.2024 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Einwohnermeldeamt, Standort Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2024 bis

18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.06.2024 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen. Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften werden die nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung obliegenden Aufgaben gemäß § 51 ThürKW von der Verwaltungsgemeinschaft ausgeführt.

Schwarzatal, den 12.04.2024

Beate Bartl

Wahlverantwortliche der VG Schwarzatal

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Schließzeiten der Einwohnermeldeämter

Bitte beachten Sie folgende Schließzeiten der Einwohnermeldeämter an unseren beiden Standorten:

Datum/ Zeitraum	Standort geschlossen	Vertretung
16.04.2024 - ab 13:30 Uhr	Oberweißbach	Sitzendorf
29.04. - 03.05.2024	Sitzendorf	Oberweißbach

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Aufgrund der anstehenden Wahlen am 26.05.2024 und am 09.06.2024 möchten wir als Einwohnermeldeamt Sie über eine eventuell eingeschränkte Erreichbarkeit, längere Wartezeiten und eine seltener mögliche Terminvergabe während der Zeit vom **06.05.-09.06.2024** informieren.

Es wird darum gebeten die Ablaufdaten Ihrer Personaldokumente rechtzeitig vor anstehenden Reisen zu überprüfen und die nicht mehr mögliche Ausstellung von Kinderreisepässen zu beachten.

Es wird darauf verwiesen, dass an beiden Einwohnermeldeamtsstandorten lediglich am Dienstag Sprechtag ohne vorherige Terminvereinbarung ist. Die Öffnungszeiten bleiben unverändert von 9-12 und 13-18 Uhr. Die Wahl des Einwohnermeldeamtsstandortes steht Ihnen frei. Es wird empfohlen zur Vermeidung von zu langen Wartezeiten auf beide Standorte zurückzugreifen.

Außerhalb des Dienstages ist die Vereinbarung von Terminen während des o.g. Zeitraumes nur eingeschränkt möglich. Es wird darum gebeten, Terminanfragen mit der Beschreibung des Anliegens möglichst per Mail an folgende Mail-Adresse zu senden:

meldeamt@vg-schwarzatal.de

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Ihr Einwohnermeldeamt

Vereine und Verbände

Der Balzruf des Auerhahns

Frühlingsrituale in Thüringen

Im April lauschen wir Jäger in Thüringen dem eindrucksvollen Balzruf des Auerhahns. Sein Ruf mahnt uns des beginnenden Jagdjahres und erinnert uns daran, dass es höchste Zeit wird, die Einrichtungen im Revier in Schuss zu bringen.

In unseren Gärten hat vielerorts der Frühling bereits Einzug gehalten. Angetrieben von milden Temperaturen zeigen sich nicht nur die Frühblüher, wie Schneeglöckchen und Krokus. Erste Wildbienen und Hummeln haben sich bereits eingefunden und auch die Obstbäume sind in Teilen schon bedenklich weit. Bleibt zu hoffen, dass Sophie uns keine böse Überraschung beschert. Auf der einen oder anderen Wildkamera haben sie sich schon gezeigt. Die Böcke beginnen ihre Streifzüge auf der Suche nach geeigneten Revieren und leider auch nach Fegebäumen. Letzteres natürlich sehr zum Ärgernis der emsigen Waldumbauer und Forstleute. Wir lassen dem Bock aber gerne seinen April. Soll er sich vom Winter erholen und seinen Bast loswerden. So manch ein Jährling lässt sich damit sogar noch Zeit bis in den Juni hinein. Für uns Jäger ergibt sich nun die Möglichkeit die ersten wärmenden Strahlen der Frühlingssonne für eine Bestandsaufnahme bei den Reviereinrichtungen zu nutzen. So manche Leiter muss erneuert werden und hier und da könnte eine neue Kanzel nicht schaden. In Gruppenansitzen wird geschaut, wie sich der Bestand über den Winter entwickelt hat, wie das Geschlechterver-

hältnis ist und welches Kitz oder Kalb es vielleicht nicht durch den Winter geschafft hat. Der Finger darf dabei, Hegeabschüsse ausgenommen, gerne gerade bleiben. So zumindest sehe ich das. Was das alles mit dem Auerhuhn zu tun hat? Als Bewohner der sogenannten Kampfzone stellt das Auerhuhn hohe Ansprüche an die Struktur seines Lebensraumes. Offene Flächen, Schlafbäume, Huderplätze und...und...und. All das braucht es, um diese anspruchsvollen Raufußhühner in seinem Revier zu halten. Um also das Revier, gerade in Bezug auf Niederwild, aufzuwerten, muss auch der Jäger zum Landschaftspfleger werden. Strukturreiche Flächen und Reviere, gepaart mit einer angepassten Raubwildichte, sind die Voraussetzung dafür, diese beeindruckenden und interessanten Geschöpfe in Anblick zu bekommen.

Wer mehr darüber erfahren möchte, der sollte einfach mal den Jäger seines Vertrauens darauf ansprechen.

Die Rennsteigjägerschaft wünscht allen seinen Mitgliedern einen guten Start in das neue Jagdjahr und allen Naturbegeisterten einen schönen April.

Christoph Guth-Jäger
Obmann für Naturschutz

Sonstiges

(Notdienst-)Apotheken in der Umgebung

Folgende Notdienst-Apotheken in Ihrer näheren Umgebung können Sie aufsuchen:

12.04.2024	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
13.04.2024	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
14.04.2024	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
15.04.2024	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
16.04.2024	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
17.04.2024	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
18.04.2024	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
19.04.2024	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
20.04.2024	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
21.04.2024	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
22.04.2024	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
22.04.2024	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
23.04.2024	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
23.04.2024	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
23.04.2024	Stadt-Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
24.04.2024	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
25.04.2024	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
26.04.2024	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
27.04.2024	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
28.04.2024	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
29.04.2024	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
30.04.2024	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
01.05.2024	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
02.05.2024	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
03.05.2024	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.00 Uhr des Folgetages.

Achtung ohne Gewähr, da kurzfristige Änderungen möglich sind. (bei Unstimmigkeiten Notdienstplan im Internet z.B. unter <https://www.apotheken.de> abrufen). Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Veröffentlichungen anderer Behörden

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 01.01.2024 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschriften:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Kyffhäuserkreises und des Landkreises Nordhausen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10
06556 Artern

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt
Hohenwindenstraße 13 a
99086 Erfurt

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Gotha und des Wartburgkreises

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Gotha
Schloßberg 1
99867 Gotha

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises, des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Jena

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Pöbneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pöbneck

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Ilm-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und der kreisfreien Stadt Suhl

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Altenburger Land, des Landkreises Greiz und der kreisfreien Stadt Gera

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Zeulenroda-Triebes
Heinrich-Heine-Straße 41
07937 Zeulenroda-Triebes

Anmeldungen für den Besuch der Grundschule für das Schuljahr 2025/26

Sehr geehrte Eltern der zukünftigen Schulanfänger, die Schulanmeldungen für das Schuljahr 2025/26 finden im Mai 2024 statt.

Wer ist anzumelden?

Alle Kinder, die bis zum 01. August 2025 sechs Jahre alt werden.

Gibt es vorzeitige Einschulungen?

Auf Antrag der Eltern kann ein Kind angemeldet werden, das am 30.06.2025 mindestens 5 Jahre alt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt (§ 119 Thüringer Schulordnung).

Was ist zur Anmeldung mitzubringen?

Zur **Anmeldung** bringen Sie bitte folgende **Dokumente** mit:

- **Geburtsurkunde** oder **Familienstammbuch**,
- bei getrenntlebenden Eltern den **Nachweis der elterlichen Sorge**,
- gegebenenfalls bei Verhinderung eines Sorgeberechtigten die entsprechende Vollmacht,
- den Nachweis des **Masernschutzes** (Impfausweis),
- eine gültige **E-Mailadresse**

Auf dem **Anmeldeformular** müssen beide Sorgeberechtigte unterschreiben. Ersatzweise ist eine Vollmacht vorzulegen.

Wo findet die Anmeldung statt?

Die Kinder sind an der Grundschule anzumelden, in deren Schulbezirk sie ihren Hauptwohnsitz haben.

- Grundschule Meuselbach, Schulteil Meuselbach (Schulbezirk: Cursdorf, Deesbach, Schwarzatal/ OT Oberweißbach, Lichtenhain, Meuselbach-Schwarzühle)
- Grundschule Meuselbach, Schulteil Katzhütte (Schulbezirk: Katzhütte, Schwarzatal/ OT Mellenbach-Glasbach)
- Grundschule Sitzendorf (Schulbezirk: Döschnitz, Meura, Neu-Leibis, Rohrbach, Schwarzburg (ohne Fasanerie), Sitzendorf, Unterweißbach, Manckenbachsmühle)

Wann finden die Anmeldungen statt?

Grundschule Meuselbach, Schulteil Katzhütte:

Donnerstag, 02.05.2024 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Montag, 06.05.2024 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder vom 02.-10.02.2024 nach Terminvereinbarung

Grundschule Meuselbach, Schulteil Schwarzatal/
OT Meuselbach-Schwarzühle:

Dienstag, 07.05.2024 von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 08.05.2024 von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und vom 02.05.-10.05.2024 nach Terminvereinbarung

Grundschule Sitzendorf:

Montag, 06.05.2024 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 08.05.2024 von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
und vom 02.05. - 10.05.2024 nach Terminvereinbarung

Die zukünftigen Schulanfänger sollen bei dem Termin anwesend sein.

Wenn Sie verhindert sind:

Bei Verhinderung vereinbaren Sie bitte mit Ihrer Grundschule einen anderen Termin in der Zeit vom 02.-10.05.2024.

Wenn Sie noch Fragen haben:

...nutzen Sie bitte die Kontaktmöglichkeiten Ihrer Grundschule:

Grundschule Meuselbach, Schulteil Schwarzatal/OT Meuselbach-Schwarzühle:

Hauptstr. 80, 98744 Schwarzatal, OT Meuselbach-Schwarzühle, Tel. 036705 60395

E-Mail: grundschule-meuselbach@t-online.de

Grundschule Meuselbach, Schulteil Katzhütte:

Neuhäuser Str. 18, 98746 Katzhütte, Tel. 036781 37693, E-Mail: gs-katzhuette@t-online.de

Grundschule Sitzendorf:

Sorbitztal 1, 07429 Sitzendorf, Tel. 036730 314600, E-Mail: gs-sitzendorf@gmx.de

Wichtige Informationen der Grundschule Meuselbach:

Die Elternversammlung zur Vorbereitung der Schulanmeldung für die Schulanfänger der Grundschule Meuselbach findet für **beide Schulteile** am Dienstag, dem 09.04.2024 um 18.00 Uhr in der Grundschule in Schwarzatal/ OT Meuselbach-Schwarzühle statt.

B. Schröder

Schulleiterin

Meuselbach und Katzhütte

I. Entschel

Schulleiterin

Sitzendorf

Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 37. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 29.02.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 229-37/2024 vom 29.02.2024**

Beratung und Beschlussfassung zur Feuerwehrsatzung

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 227-37/2024 vom 29.02.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Anpassung des Ehrensold des Bürgermeisters

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0;

Befangen: 1

Beschluss Nr. 230-37/2024 vom 29.02.2024

Beratung und Beschlussfassung zum Erwerb des Multicars zum Restwert gem. Angebot

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 29.02.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 27. Sitzung 5 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Orts- teil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Eilhauer

Bürgermeister

Amtliche Mitteilung

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 mit Beschluss-Nr.: 211-36/2023 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Cursdorf, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 05.02.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 09.02.2024 (AZ.: 093.020:05_039_013(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Cursdorf öffentlich bekanntgemacht:

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf hat in seiner Sitzung vom 19.12.2023 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 34 der Friedhofsatzung der Gemeinde Cursdorf vom 18.02.2023 und der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Cursdorf vom 11.03.2024 folgende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Cursdorf beschlossen:

Inhalt**I. Gebührenpflicht**

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührenpflichtiger

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

II Gebühren

§ 5 Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

§ 6 Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr

§ 7 Gebühren für Grabberäumungen

§ 8 Friedhofsunterhaltungsgebühren

§ 9 Inkrafttreten

I. Gebührenpflicht**§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Cursdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- eine oder mehrere Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt bzw. in Auftrag gegeben hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

(2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschaft entsteht mit Beginn der Bestattung / Beisetzung, mit der Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsgrabstätte.

(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. Nr. 71) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) in der jeweils gültigen Fassung.

II Gebühren**§ 5****Bestattungs- und Beisetzungsgebühr**

Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen werden durch den Bauhof nicht vorgenommen.

Für eine Beisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab, einer Urnengemeinschaftsgrabstätte oder einer anonymen Urnenwiese beträgt die Gebühr **80 Euro**

Diese Beisetzungen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und ohne Beisein der Angehörigen vorgenommen.

§ 6**Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|----------------------|---------------------|
| a) Kindergrab (bis 5 Jahre) | 380,00 Euro | für 20 Jahre |
| b) Wahlgrab 1-stellig
(1 Erdbestattung und bis zu 3 Urnen) | 760,00 Euro | für 20 Jahre |
| c) Wahlgrab 2-stellig
(2 Erdbestattungen und bis zu 6 Urnen) | 1.540,00 Euro | für 20 Jahre |
| d) Urnenwahlgrab 1-stellig
(2 Urnen) | 380,00 Euro | für 20 Jahre |
| e) Urnenwahlgrab 2-stellig
(4 Urnen) | 760,00 Euro | für 20 Jahre |
| f) Anonyme Urnenwiese
(1 Urne) | 569,00 Euro | für 20 Jahre |

Der Betrag wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für die Pflege der Anlage, die Friedhofsunterhaltung und die abschließende Entfernung der Urne.

- g) Urnengemeinschafts-grabstätte mit Namenstafel (1 Urne) **749,00 Euro für 20 Jahre**

Der Betrag wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für die Pflege der Anlage, die Friedhofsunterhaltung und die abschließende Entfernung der Urne.

Die Namenstafel wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung erstellt und angebracht. Die Kosten für die Namenstafel werden mit dem Gebührenbescheid an den Nutzungsberechtigten weiterberechnet. Es gilt der jeweilige Preis des Beauftragten.

- h) Urnenwabe der Urnenwand (mit Abdeckplatte als Namens-tafel) (2 Urnen) **446,00 Euro für 20 Jahre**

Diese Gebühr gilt für Urnenwaben der **Urnenwand 1**, für die die Nutzungszeit nach einem 1. Erwerb der Urnenwabe abgelaufen ist und neu vergeben werden.

Diese Gebühr gilt für die Urnenwaben der **Urnenwand 1 und 2**, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer zur konzessionsähnlichen Verwaltung der Urnenwand mit Urnenwaben vom 20.12.2015 mit 1. Änderungsvertrag vom 23.04.2019 und 2. Änderungsvertrag vom 17.03.2021 abgelaufen ist.

In dem Betrag enthalten sind die Kosten für die Pflege der Anlage, die abschließende Entfernung der Urnen und der Abdeckplatte.

Nicht enthalten sind die Kosten der Friedhofsunterhaltung. Diese sind gesondert von allen Nutzungsberechtigten von Urnenwaben zu bezahlen.

Den Nutzungsberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, diese Gebühren in einem Betrag für die gesamte Nutzungszeit zu bezahlen.

Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine steinerne Abdeckplatte, die von ihm eigenständig auf seine Kosten gestaltet werden kann. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Abdeckplatten sind nicht zulässig.

- i) Baumbestattung (Abdeckplatte als Namenstafel) (2 Urnen) **1346,00 Euro für 20 Jahre**

In dem Betrag enthalten sind die Kosten für die Pflege der Anlage, die abschließende Entfernung der Urnen und der Abdeckplatte.

Nicht enthalten sind die Kosten der Friedhofsunterhaltung. Diese sind gesondert zu bezahlen.

Den Nutzungsberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, diese Gebühren in einem Betrag für die gesamte Nutzungszeit zu bezahlen.

Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine steinerne Abdeckplatte, die von ihm eigenständig auf seine Kosten gestaltet werden kann. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Abdeckplatten sind nicht zulässig.

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------|--------------------------|
| a) Kindergrab | 19,00 Euro /Jahr |
| b) Wahlgrab 1-stellig | 38,00 Euro /Jahr |
| c) Wahlgrab 2-stellig | 77,00 Euro/Jahr |
| d) Urnenwahlgrab 1-stellig | 19,00 Euro/Jahr |
| e) Urnenwahlgrab 2-stellig | 38,00 Euro/Jahr |
| f) Urnenwabe in der Urnenwand | 20,00 Euro / Jahr |
| g) Baumbestattung | 65,00 Euro /Jahr |

§ 7**Gebühren für Grabberäumungen**

(1) Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterial, Einfassungen und Gewächsen) nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| a) Kindergrabstätte | 160,00 Euro |
| b) Wahlgrab 1-stellig | 190,00 Euro |
| c) Wahlgrab 2-stellig | 250,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrab 1-stellig | 135,00 Euro |
| e) Urnenwahlgrab 2-stellig | 165,00 Euro |

(2) Für die Entfernungen einer Urne (Aufgraben und Verschließen einer Grabstätte) wird eine Gebühr von **25 Euro** je Urne erhoben. Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten wird diese Gebühr nicht gesondert erhoben, sie ist in dem Einmalbetrag § 7 Abs. 1 f und g enthalten.

§ 8**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten der Wahlgräber, Urnenwahlgräber, Urnenwaben und Baumbestattung wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet die Unterhaltung des Friedhofes, anteilig den Wasserverbrauch, Grünschnitt, Laubentsorgung, Müllentsorgung sowie eine jährliche Standsicherheitsprüfung. Die Gebühr beträgt **30 Euro pro Jahr**.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Cursdorf vom 30.11.2001 außer Kraft.

Cursdorf, den 11.03.2024

Gemeinde Cursdorf
gez. Eilhauer
Bürgermeister

Siegel

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von

einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 4/ 15. Woche (06. Jahrgang) vom 12.04.2024.

Amtliche Mitteilung

zur 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 mit Beschluss-Nr.: 210-36/2023 die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 05.02.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 09.02.2024 (AZ.: 093.020:05_069_013(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf öffentlich bekanntgemacht:

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf hat in seiner Sitzung vom 19.12.2023 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Cursdorf beschlossen:

Inhalt

Artikel 1 Inhalt der Änderungen

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1

Inhalt der Änderungen

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf vom 10.01.2023 (veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 2 5. Jahrgang des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal vom 17.02.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Ruhezeit erhält folgende neue Fassung:

Die Ruhezeit beträgt bei

Erdbestattungen für ein

Kindergrab

20 Jahre

Wahlgrab 1-stellig und 2-stellig

20 Jahre

Urnenbestattungen für ein

Urnenwahlgrab

20 Jahre

Anonymes Urnengrab

20 Jahre

Urnenbeisetzung in Urnenwabe der Urnenwand

20 Jahre

Urnengemeinschaftsgrab mit Namen

20 Jahre

Urnenbeisetzung Baumbestattung

20 Jahre

2. § 14 Wahlgrabstätten und Kindergräber Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Wahlgrabstätten und Kindergräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

3. § 15 Urnenwahlgrabstätten Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, beträgt bei einem **einstelligen Wahlgrab bis zu 2 Urnen** und bei einem **zweistelligen Wahlgrab bis zu 4 Urnen**. Urnenwahlgrabstätten werden in Grabfeldern eingerichtet.

4. § 16 Anonyme Urnenwiese Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **20 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

5. § 17 Urnengemeinschaftsstätte mit Namen Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **20 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

6. § 18 Urnenwabe in der Urnenwand Abs. 2 erhält folgende neue Fassung

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Urnenwabe für **20 Jahre**. Jede Urnenwabe darf durch zwei Urnen belegt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist möglich. Im Falle einer weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden für die Urnenwabe nachzuerwerben.

7. § 19 Baumbestattungen Abs. 2 erhält folgende neue Fassung

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Erdröhre für **20 Jahre**. Jede Erdröhre darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist möglich. Im Falle einer weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden nachzuerwerben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Cursdorf, den 11.03.2024

Gemeinde Cursdorf

gez. Eilhauer

Bürgermeister

Siegel

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 4/ 15. Woche (06. Jahrgang) vom 12.04.2024.

Amtliche Mitteilung

zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 mit Beschluss-Nr.: 229-37/2024 die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Cursdorf, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 28.03.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 28.03.2024 (AZ.: 093.020:05_067_013(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Cursdorf öffentlich bekanntgemacht:

Satzung der Gemeinde Cursdorf über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S.22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden
- § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Jugendabteilung
- § 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister
- § 12 Feuerwehrausschuss
- § 13 Jahreshauptversammlung
- § 14 Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Jungendfeuerwehrwarts und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses
- § 15 Feuerwehrverein
- § 16 Gleichstellungsklausel
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Cursdorf“.

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Die Gemeinde Cursdorf wirkt darauf hin, dass entsprechende personelle Kräfte zur Verfügung stehen.

(4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Gefahren im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Cursdorf die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Cursdorf gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung

können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Cursdorf haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Cursdorf zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Cursdorf sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Nach § 13 Abs. 4 ThürBKG ist die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

(4) Wichtige Gründe für die Entpflichtung im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere, wenn ein FFW-Angehöriger

- a) mehrfach vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen unentschuldig fernbleibt,
- b) Feuerwehrdienstvorschriften oder Weisungen, die ihm dienstlich erteilt wurden, wiederholt missachtet,
- c) seine Dienstpflichten gröblich verletzt, z.B. durch:
 - unehrenhaftes oder unkameradschaftliche Verhalten,
 - grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
 - Trunkenheit im Dienst,
 - Aufrufen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
 - dienstwidrige Benutzung oder vorsätzliche Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehr Cursdorf
- d) aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen des aktiven Dienstes nicht mehr genügt und einer Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung nicht zustimmt,
- e) die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland öffentlich in Frage stellt oder
- f) die für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Dies kann insbesondere gelten, wenn er wegen einer gemeingefährlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Jugendfeuerwehrwart sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Sie haben Anspruch auf:

- a) unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten,
- b) die Gewährung ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle.

(3) Die Feuerangehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters und /oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters und oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Dienstausbildungen regelmäßig teilzunehmen,
- d) die Pflicht ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) die Pflicht die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- f) die Pflicht eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortsbrandmeister zu melden,
- g) die Pflicht dem Ortsbrandmeister eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen,
- h) die Pflicht sich auf Verlangen des Bürgermeisters einer ärztlichen Untersuchung bei einem Arbeitsmediziner zur Feststellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen,
- i) die Pflicht den Verlust von Berechtigungen, welche zu Einschränkungen im Feuerwehrdienst führen (z.B. Verlust des Führerscheins), dem Ortsbrandmeister unverzüglich mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 1 und 2 (FWDV2)) nicht eingesetzt werden. Unter Umständen kann auf den Abschluss des Truppmann Teil 2 verzichtet werden, wenn alle sonstigen Vorgaben aus der Satzung erfüllt werden und der Leiter der FFW dies in einer Gefährdungsbeurteilung erörtert. Für Feuerwehrangehörige die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die aktuellen Jugendschutzbestimmungen.

(5) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses (§ 12)

- a) eine Ermahnung aussprechen;
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen;
- c) eine befristete Suspendierung vornehmen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.

Vor dem Verweis ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Eine Suspendierung soll für den Zeitraum der Ermittlungen erfolgen, die einen Ausschluss nach § 6 Abs. 4 Buchstabe c bis f nach sich ziehen können.

(4) Eine Suspendierung kann in dringlichen Fällen auch als Sofortmaßnahme erfolgen. In diesem Fall ist die Anhörung des Feuerwehrausschusses nach Abs. 1 in der nächsten Sitzung nachzuholen.

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2 aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Der Bürgermeister kann Kameraden der Einsatzabteilung unter Überlassung der Dienstkleidung in die Alters- und Ehrenabteilung versetzen, wenn sie wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht länger am Einsatzdienst teilnehmen können.

(3) Der Bürgermeister kann sonstige Personen in die Alters- und Ehrenabteilung aufnehmen, die sich in besonderem Maße um das Feuerwehrwesen der Gemeinde Cursdorf verdient gemacht haben.

(4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend) oder
- c) durch Tod des Kameraden.

(5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können als Vertreter ihrer Abteilung zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden. Insofern sind sie nur für ihren Vertreter auch wahlberechtigt.

§ 10**Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Cursdorf führt den Namen „Jugendfeuerwehr Cursdorf“

(2) Die Jugendfeuerwehr Cursdorf ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 18. Lebensjahr, spätestens zum 21. Lebensjahr. Sie ist eine selbständige Abteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Cursdorf und gestaltet ihr Jugendleben nach ihrer Jugendordnung. Ihre Mitglieder dürfen nicht zum Einsatz herangezogen werden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Cursdorf untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt durch den Ortsbrandmeister. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten notwendig.

(5) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet:

- a) mit dem Übertritt in die Einsatzabteilung,
- b) durch den Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- c) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend) oder
- d) durch Tod.

§ 11**Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister**

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse und die funktionsbezogene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 ThürBKG kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Cursdorf ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat

der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der FFW Cursdorf angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreiche Teilnahme der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge nachweisen kann.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

Der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr ist ständiger Beisitzer im Feuerwehrausschuss.

Sofern sie nicht bereits als gewähltes Mitglied im Feuerwehrausschuss sind, können der Gerätewart, der Verantwortliche für die Alarm- und Einsatzplanung und der Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer als weitere Beisitzer hinzugezogen werden.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und für den Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung zusätzlich auch deren Angehörige.

Als Jugendfeuerwehrwart soll nur tätig werden, wer mindestens 18 Jahre alt und Angehöriger der Einsatzabteilung ist, sowie die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung (u.a. die Jugendleiterausbildung oder eine vergleichbaren Qualifikation, sowie die Befähigung zum Gruppenführer nachweisen kann.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses haben die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Jugendfeuerwehrwartes

und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind (in diesem Falle 3). In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters, ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15

Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Cursdorf über die Freiwillige Feuerwehr vom 03.08.2023 außer Kraft.

Cursdorf, den 29.03.2024

Gemeinde Cursdorf

gez. Eilhauer

Bürgermeister

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 4/ 15. Woche (06. Jahrgang) vom 12.04.2024.

Amtliche Mitteilung

zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 mit Beschluss-Nr.: 220-36/2023 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 05.02.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit

Schreiben vom 09.02.2024 (AZ.: 093.020:05_068_013(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf öffentlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), und des § 2 und § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 3 Gleichstellungsklausel
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **106 Euro**, die sich aus **100 Euro Grundbetrag und 6 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 6 Euro Zuschlag** zusammensetzt.
- (2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **53 Euro**, die sich aus **50 Euro Grundbetrag und 3 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 3 Euro Zuschlag** zusammensetzt.
- (3) Der Ortsbrandmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die statistische Datenerfassung verantwortlich.
- (4) Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt

- | | |
|--|----------------|
| - Leiter einer Jugendfeuerwehr | 60 Euro |
| - Stellvertretender Leiter der Jugendfeuerwehr | 30 Euro |
| - Gerätewart | 70 Euro |
| - Alarm- und Einsatzplaner | 50 Euro |
| - Informations-, Kommunikationsmittel- und Atemschutzausrüstungsbetreuer | 70 Euro |
| - Sicherheitsbeauftragter | 50 Euro |

§ 3

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf vom 21.07.2020 in Gestalt der 1. Änderungssatzung

zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf vom 12.11.2020 außer Kraft.

Cursdorf, den 11.03.2024

Gemeinde Cursdorf

gez. Eilhauer

Bürgermeister

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 4/ 15. Woche (06. Jahrgang) vom 12.04.2024.

Amtliche Mitteilung

zur Museumssatzung der Gemeinde Cursdorf für das Historische Glasapparatmuseum

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 mit Beschluss-Nr.: 213-36/2023 die Museumssatzung der Gemeinde Cursdorf für das Historische Glasapparatmuseum, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 05.02.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 09.02.2024 (AZ.: 093.020:05_079_013(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Museumssatzung der Gemeinde Cursdorf für das Historische Glasapparatmuseum öffentlich bekanntgemacht:

Museumssatzung der Gemeinde Cursdorf für das Historische Glasapparatmuseum

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende geänderte Museumssatzung.

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Historischen Glasapparatmuseums der Gemeinde Cursdorf (Museumssatzung)

1. **§ 1 Trägerschaft, Name, Sitz**
2. **§ 2 Zweck und Funktion**
3. **§ 3 Gemeinnützigkeit**
4. **§ 4 Öffnungszeiten**
5. **§ 5 Eintrittsgelder**
6. **§ 6 Museumsleitung und Verwaltung**
7. **§ 7 Benutzung außerhalb des Museums**
8. **§ 8 Lichtbildaufnahmen**
9. **§ 9 Veröffentlichungen**
10. **§ 10 Verhalten der Besucher**
11. **§ 11 a Datenschutz**
12. **§ 12 Anordnung für den Einzelfall**
13. **§ 13 Haftung**
14. **§ 14 Inkrafttreten**

§ 1

Trägerschaft, Name, Sitz

Die Gemeinde Cursdorf betreibt als öffentliche Einrichtung ein technik- und kulturgeschichtliches Museum mit dem Namen „Historisches Glasapparatmuseum“. Der Sitz befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Cursdorf.

§ 2 Zweck und Funktion

Die Aufgaben des Historischen Glasapparatemuseums beinhalten im Wesentlichen das Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln von Kulturgut.

Das Museum ist eine gemeinnützige, auf Dauer angelegte und der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung der Gemeinde, die im Auftrag der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, zum Zwecke des Studiums, der Bildung, Weiterbildung, Freizeitgestaltung und des Erlebens die Kunst der Glasapparatefertigung, insbesondere die Traditionen dieses alten Handwerkes, näherbringt.

Besonders das Werk und die Sammlungen der ehemaligen Firmen Rudolf und Otto Preßler werden dadurch erhalten und gepflegt.

Ziel des Museums ist es, diese materiellen und immateriellen Zeugnisse der Geschichte fachgerecht und durch die Digitalisierung dauerhaft aufzubewahren, den Besuchern zugänglich zu machen und für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Darüber hinaus hat das Museum einen Bildungsauftrag zu erfüllen, um diese kultur- und geschichtlichen Zeugnisse als museumspädagogische Angebote der Daseinsvorsorge Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu vermitteln.

Die Arbeit des Museums orientiert sich an den ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrats (ICOM Deutschland).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinde Cursdorf verfolgt mit dem Betrieb des Historischen Glasapparatemuseums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung von Kunst und Kultur sowie Bildung und Erziehung.

§ 4 Öffnungszeiten

Das Museum kann während der öffentlich bekanntgegebenen Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden. Sonderöffnungszeiten sind individuell nach vorheriger Absprache möglich. Für die Benutzung im Rahmen der Satzung gelten besondere Bestimmungen (Hausordnung).

§ 5 Eintrittsgelder

Für die Benutzung werden Eintrittspreise nach der Entgeltordnung für den Besuch des Historischen Glasapparatemuseums der Gemeinde Cursdorf in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Museumsleitung und Verwaltung

Die Leitung und Verwaltung des Museums obliegt dem Gemeinderat und wird durch den Bürgermeister umgesetzt. Mit der Erfüllung der Aufgaben und Übertragung der Kassengeschäfte werden verantwortliche Mitarbeiter beauftragt.

§ 7 Benutzung außerhalb des Museums

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister oder die Beigeordneten die Benutzung des Museumsgutes außerhalb des Museums gestatten. Begründete Ausnahmefälle liegen z.B. vor, wenn:

- eine wissenschaftliche Bearbeitung erforderlich ist oder diese durch Fachleute notwendig wird.
- Präsentationen im Rahmen musealer Ausstellungen vorgesehen sind;
- Bildaufnahmen angefertigt werden müssen.

§ 8 Lichtbildaufnahmen

Lichtbildaufnahmen werden durch die Einrichtung selbst oder eine von ihr beauftragten Fachstelle angefertigt. Bildaufnahmen durch die Besucher sind nicht gestattet.

§ 9 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung von Bildern der Sammlungsgegenstände im Internet oder in Papierform bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder der Beigeordneten. Die Autoren oder Herausgeber haben der Einrichtung von allen Veröffentlichungen, in denen Sammlungsgegenstände abgebildet sind, ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf den Urheber des Bildes ist grundsätzlich hinzuweisen.

§ 10 Verhalten der Besucher

(1) Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer Besucher behindert oder belästigt wird. Es gilt die öffentlich bekannt gemachte Hausordnung.

(2) Das Rauchen in den Räumen und die Mitnahme von Tieren sind nicht gestattet.

§ 11 a Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Anordnung für den Einzelfall

Die Besucher haben den getroffenen Anordnungen des Museumspersonals Folge zu leisten.

§ 13 Haftung

Die Besucher haften für die Beschädigung von Sammlungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 23.12.2002 außer Kraft.

Gemeinde Cursdorf
Cursdorf, den 11.03.2024
gez. Eilhauer
Bürgermeister

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 4/ 15. Woche (06. Jahrgang) vom 12.04.2024.

Amtliche Mitteilung

zur Gebührensatzung der Gemeinde Cursdorf für den Besuch des Historischen Glasapparatemuseums

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 mit Beschluss-Nr.: 214-36/2023 die Gebührensatzung der Gemeinde Cursdorf für den Besuch des Historischen Glasapparatemuseums, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 05.02.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 09.02.2024 (AZ.: 093.020:05_049_013(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Gebührensatzung der Gemeinde Cursdorf für den Besuch des Historischen Glasapparatemuseums öffentlich bekanntgemacht:

Gebührensatzung der Gemeinde Cursdorf für den Besuch des Historischen Glasapparatemuseums

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf in seiner Sitzung am 19.12.2023 nachstehende Gebührensatzung für den Besuch des Historischen Glasapparatemuseums Cursdorf bezugnehmend auf die Museumsatzung der Gemeinde Cursdorf vom 19.12.2023,

**§ 1
Gebühren**

(1) Für den Besuch des Historischen Glasapparatemuseums werden folgende Gebühren erhoben:

1. Eintritt /kleine Vorführung

Erwachsene		3,50 €
Kinder ab 7 Jahre		2,50 €
Familienkarte (max 2 Erw. + 3 Kinder)		11,00 €
Erwachsene mit elektronischer Gästekarte / Nutzung Bikeladestation, Behindertenausweis oder mit Thüringer Wald Card		3,00 €
Kinder ab 7 Jahre mit elektronischer Gästekarte / Nutzung Bikeladestation oder Thür. Wald Card		2,00 €
Familienkarte (max 2 Erw. + 3 Kinder) mit Thüringer Wald Card/ elektr. Gästekarte		9,00 €
Kinder unter 7 Jahre		frei
Gruppen ab 10 Personen	Erwachsene	3,00 €
	Kinder	2,00 €

2. Eintritt /große Vorführung

Erwachsene		6,00 €
Kinder ab 7 Jahre		4,00 €
Erwachsene mit elektronischer Gästekarte / Nutzung Bikeladestation, Behindertenausweis oder Thüringer Wald Card		5,00 €
Kinder ab 7 Jahre mit elektronischer Gästekarte / Nutzung Bikeladestation oder Thür. Wald Card		3,00 €
Kinder unter 7 Jahre		frei
Gruppen ab 10 Personen	Erwachsene	5,00 €
	Kinder	3,00 €
Gruppen von 1 - 7 Personen (gesamt)		45,00 €

(2) Die festgesetzten Gebühren gelten ganzjährig.

**§ 2
Entstehung / Fälligkeit**

Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Gebühren entstehen mit dem Kauf der entsprechenden Eintrittskarte. Die Gebührenschuld wird sofort fällig. Gebührenpflichtig ist der Besucher.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung für das Historische Glasapparatemuseum tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig ersetzt diese Satzung alle vorherigen Gebühren- bzw. Entgeltordnungen.

Gemeinde Cursdorf
Cursdorf, den 11.03.2024
gez. Eilhauer
Bürgermeister

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich. Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 4/ 15. Woche (06. Jahrgang) vom 12.04.2024.

Bekanntmachung

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Cursdorf

Einladung zur nichtöffentlichen Mitgliederversammlung

Am **26.04.2024 19.00 Uhr**
findet im **Dorfgemeinschaftshaus, Ortsstraße 23, 98744 Cursdorf (Gemeinschaftsraum)**

eine nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Cursdorf statt. Eingeladen sind hiermit alle Jagdgenossen, die im Grundbuch eingetragene Eigentümer von jagdlich genutzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des neuen Jagdvorstehers
4. Finanzbericht des Kassenführers
5. Prüfbericht des Rechnungsprüfers
6. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung
8. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2024/2025
9. Diskussion/Sonstiges

gez. Fred Sehnwitz
Amtierender Jagdvorsteher

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Sonneberger Str. 120
98724 Neuhaus am Rennweg



Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER informiert über Beitragserhebung in Cursdorf:

Nach der vollumfänglichen Inbetriebnahme der Zentralen Kläranlage Cursdorf und einem damit verbundenen tatsächlichen Anschluss bzw. einer Anschlussmöglichkeit wird der Zweckverband RENNSTEIGWASSER Beitragsbescheide für die betroffenen Grundstücke im Laufe des Jahres 2024 erlassen.

Es werden Beiträge für die zentrale Entwässerungseinrichtung für das Ortskanalnetz Volleinleiter und für die Sammelkläranlage gegenüber dem Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke erhoben. Hierbei werden gezahlten Beiträge für die Fäkalschlammbehandlungsanlage angerechnet.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig wird und eine Stundung bzw. Ratenzahlung gem. Abgabenordnung (AO) unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Hierfür muss dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER eine schriftliche Beantragung seitens des Grundstückseigentümers vorliegen.

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Guntern-Conradi
Werkleiterin

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Vandalismus - das geht uns alle an

Liebe Bürgerinnen und Bürger, aus gegebenem Anlass möchten sich der Bürgermeister und der Gemeinderat an die Öffentlichkeit wenden und bitten um Unterstützung aus der Bevölkerung. Zum wiederholten Male gab es in Cursdorf diverse Sachbeschädigungen mit unbekanntem Verursacher. Das Schloss der Eingangstür vom Turmgebäude in der Schulstraße und auch das Tor Schloss zum Spielplatz wurden mit Spezialkleber verschlossen, Verkehrs- und Hinweisschilder verbogen, verschiedene Wander- und Hinweisschilder abgerissen oder gestohlen, Banklatten entwendet, der Dorfbackofen zerstört, das Großbraumzelt mehrfach beschädigt und vieles mehr. Leider gehen die Reparaturen und Instandsetzungen in die Tausende, da keine Versicherung zahlt und es ist scheinbar kein Ende abzusehen. Auch der in der Umgebung entsorgte Hausmüll, Hundekot und die nicht unerheblichen Gartenabfälle verschandeln nicht nur die Umwelt, sondern leider auch das Ortsbild.

In diesem Jahr möchte Cursdorf wieder seinen Titel „Staatlich anerkannter Erholungsort“ verteidigen. Sollte die Gemeinde diesen Titel nicht mehr bekommen, da das Ortsbild in und um Cursdorf nicht mehr den Vorgaben entspricht, hätte das weitreichende Folgen für alle Ortsbürger. Der finanzielle Zuschuss, den Erholungsorte erhalten, würde wegfallen, ebenso ein Ansprechpartner im Ort. Das kulturelle Leben mit den bisherigen Veranstaltungen würde auf ein Minimum schrumpfen, da eine persönliche und finanzielle Unterstützung auf Grund der Haushaltslage weitestgehend entfallen müsste. Cursdorf würde sich somit über kurz oder lang zum reinen „Wohndorf“ entwickeln. Wollen wir das wirklich???

Es wäre also hilfreich, wenn alle Bürger Augen und Ohren offenhalten, damit die Schuldigen für solche zerstörerischen Maßnahmen und Aktionen gleich auf frischer Tat erappt und dann auch zur Rechenschaft gezogen werden können. Auch Ihr habt es mit in der Hand, dass Cursdorf weiterhin ein attraktiver Ort für uns alle, insbesondere aber auch für Urlauber und Gäste bleibt.

Vielen Dank
auch im Namen des Gemeinderates

Eilhauer
Bürgermeister

Veranstaltungen

„Grüne Schale, brauner Kern - Völkische Siedler in unserem Land“

Am 17.04.2024 um 18:00 Uhr laden wir ins Dorfgemeinschaftshaus in Cursdorf ein. An diesem Abend wollen wir über eine völkische Bewegung, die sich weltweit, aber auch in unserem Landkreis ausbreitet, informieren - die Anastasia Bewegung. Anastasia gibt sich bewusst ökologisch und naturverbunden. Jedoch verbirgt sich hinter der Bio-Fassade eine antisemitische, völkische, eine braune Gesinnung. Eine Gruppe hat sich auch in Cursdorf auf einem sogenannten Familienlandsitz niedergelassen. Wir wollen an diesem Abend informieren und aufklären. Anhand von Textpassagen aus den Anastasia-Büchern des Autors Wladimir Megré und Videoausschnitten einer Reportage des mdr über völkische Siedler in Wienrode klären wir über rechtsextreme, antidemokratische, menschenfeindliche und verschwörungsideologische Positionen der Bewegung auf. In einem anschließenden Podiumsgespräch mit dem Vortragenden Christfried Herklotz, dem Investigativ-Journalisten Silvio Duwe und dem Bürgermeister von Cursdorf Frank Eilhauer wollen wir anschließend gemeinsam diskutieren.

Koordinierungsstelle Partnerschaft für Demokratie

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 35. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 06.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 206-35/2024 vom 06.03.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse der Gemeinde Katzhütte vom 22.09.2022

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 207-35/2024 vom 06.03.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 208-35/2024 vom 06.03.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 209-35/2024 vom 06.03.2024

Beratung und Beschlussfassung zum Ankauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 662/2, Flur 8, Gemarkung Oelze, ca. 10 m²

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 210-35/2024 vom 06.03.2024

Beratung und Beschlussfassung zum Aneignungsrecht des Freistaats Thüringen nach § 928 Abs. 2 BGB bzgl. Gemarkung Oelze, Schwarzburger Str. 39 Flur 4 Flurstück 375, 1.411 m²

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 211-35/2024 vom 06.03.2024

Beratung und Beschlussfassung über Stockverkauf

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 212-35/2024 vom 06.03.2024

Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 4; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 213-35/2024 vom 06.03.2024

Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan 2024 der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 4; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 214-35/2024 vom 06.03.2024

Beratung und Beschlussfassung über die 9. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2024

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 4; Enthaltungen: 2

Nicht öffentlicher Teil

Am 06.03.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 35. Sitzung 2 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Ramona Geyer
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung

über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 mit Beschluss-Nr.: 207-35/2024 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte, mit seinen Anlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 14.03.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 20.03.2024 (AZ.: 093.020:05_001_037(24)1-03/sege). Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte, öffentlich bekanntgemacht:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte in der Sitzung am 06.03.2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte beschlossen:

Artikel 1

Inhalt der Änderung

§ 12 Entschädigungen Abs. 6 - erhält folgende neue Fassung (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister: 1.300,00 EUR
- der ehrenamtliche (erste) Beigeordnete: 325,00 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Katzhütte, 22.03.2024
Gemeinde Katzhütte
gez. Ramona Geyer
Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Katzhütte schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 4/ 15. Woche (06. Jahrgang) vom 12.04.2024.

Amtliche Mitteilung

über die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Katzhütte

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 mit Beschluss-Nr.: 208-35/2024 die die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Katzhütte, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 14.03.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 20.03.2024 (AZ.: 093.020:05_043_037(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Katzhütte, öffentlich bekanntgemacht:

Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Katzhütte

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), § 11 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2022 (GVBl. S. 498), hat der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte am 06.03.2024 die folgende Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Katzhütte beschlossen:

§ 1

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung, wird für Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches für anwendbar erklärt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Katzhütte, den 22.03.2024
Gemeinde Katzhütte
gez. Ramona Geyer
Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese

Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Katzhütte schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 4/ 15. Woche (06. Jahrgang) vom 12.04.2024.

Gemeinde Meura

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meura am 05.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 150-20/2024 vom 05.03.2024

Beratung und Beschlussfassung Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 151-20/2024 vom 05.03.2024

Beratung und Beschlussfassung Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Auftragsauslösung

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil

Am 05.03.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 20. Sitzung 2 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Katrin Amberg
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung

zur Haushaltssatzung der Gemeinde Meura für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 mit Beschluss-Nr.: 149-19/2024 die Haushaltssatzung 2024, den Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 148-19/2024 den Finanzplan beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben vom 01.03.2024 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese rechtsaufsichtliche Prüfung ging mit Schreiben vom 14.03.2024 (Az.: 093.902:51_055(24)_1-03/nheu) in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal ein.

Entsprechend der Vorschriften des § 55 in Verbindung mit § 57 und § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 12.04.2024 bis zum 26.04.2024 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Meura für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Meura folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.201.090 EUR
und im	
Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	646.200 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	300 v. H.
für sonstige Grundstücke (B)	405 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft

Meura, den 18.03.2024
gez. K. Amberg
Bürgermeisterin der Gemeinde Meura

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Meura schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amthliche Mitteilung**zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Meura**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 mit Beschluss-Nr.: 132-19/2024 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Meura, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 23.02.2024 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Meura mit Schreiben vom 28.02.2024 (Az.: 093.020:05_039_055(24)1- 03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Meura öffentlich bekanntgemacht:

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Meura

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Meura

vom 20.02.2024, folgende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Meura beschlossen:

Inhalt

- I. Gebührenpflicht
 - § 1 Gebührenerhebung
 - § 2 Gebührenpflichtiger
 - § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
 - § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel
- II Gebühren
 - § 5 Bestattungs- und Beisetzungsgebühr
 - § 6 Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr
 - § 7 Gebühren für Grabberäumungen
 - § 8 Friedhofsunterhaltungsgebühr
 - § 9 Inkrafttreten

I. Gebührenpflicht**§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Meura werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine oder mehrere Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt bzw. in Auftrag gegeben hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

(2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Bestattung / Beisetzung, mit der Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsgrabstätte.

(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. Nr. 71) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) in der jeweils gültigen Fassung.

II Gebühren**§ 5****Bestattungs- und Beisetzungsgebühr**

Erbbestattungen werden durch den Bauhof grundsätzlich nicht vorgenommen.

Für eine Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab, einem Urnenwahlgrab oder einer anonymen Urnenwiese beträgt die Gebühr **75,00 Euro**.

Diese Beisetzungen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und ohne Beisein der Angehörigen vorgenommen.

§ 6**Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|----------------------|---------------------|
| a) Kindergrab (bis 5 Jahre) | 300,00 Euro | für 20 Jahre |
| b) Wahlgrab 1-stellig
(1 Erdbestattung und bis zu 3 Urnen) | 700,00 Euro | für 20 Jahre |
| c) Wahlgrab 2-stellig
(2 Erdbestattungen und bis zu 6 Urnen) | 1.400,00 Euro | für 20 Jahre |
| d) Urnenwahlgrab 1-stellig
(2 Urnen) | 300 Euro | für 20 Jahre |
| e) Urnenwahlgrab 2-stellig
(4 Urnen) | 600,00 Euro | für 20 Jahre |
| f) Anonyme Urnenwiese
(1 Urne) | 424,00 Euro | für 20 Jahre |

Der Betrag wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für die Friedhofsunterhaltung und die abschließende Entfernung der Urne.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|------------------------|
| a) Kindergrab | 15,00 Euro/Jahr |
| b) Wahlgrab 1-stellig | 35,00 Euro/Jahr |
| c) Wahlgrab 2-stellig | 70,00 Euro/Jahr |
| d) Urnenwahlgrab 1-stellig | 15,00 Euro/Jahr |
| e) Urnenwahlgrab 2-stellig | 30,00 Euro/Jahr |

§ 7**Gebühren für Grabberäumungen**

(1) Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterial, Einfassungen und Gewächsen) nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| a) Kindergrabstätte | 130,00 Euro |
| b) Wahlgrab 1-stellig | 150,00 Euro |
| c) Wahlgrab 2-stellig | 195,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrab 1-stellig | 115,00 Euro |
| e) Urnenwahlgrab 2-stellig | 140,00 Euro |

(2) Für die Entfernungen einer Urne (Aufgraben und Verschließen einer Grabstätte) wird eine Gebühr von **20,00 Euro** je Urne erhoben. Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten wird diese Gebühr nicht gesondert erhoben, sie ist in dem Einmalbetrag § 6 Abs. 1 f enthalten.

§ 8**Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Von den Nutzungsberechtigten der Wahlgräber und Urnenwahlgräber wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet anteilig den Wasserverbrauch, Grünschnitt, Laubentsorgung, Müllentsorgung sowie eine jährliche Standsicherheitsprüfung. Die Gebühr beträgt **15 Euro pro Jahr**.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meura, den 29.03.2024
Gemeinde Meura
gez. Amberg
Bürgermeisterin

Siegel

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Meura schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 4/ 15. Woche (06. Jahrgang) vom 12.04.2024.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in den vergangenen Monaten sind Gräber auf dem Friedhof in Meura ohne Kenntnis der Friedhofsverwaltung eingeebnet worden. Aus diesem Grund weisen wir auf § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Meura vom 09.12.2023 hin:

§ 26 Entfernung

(1) **Vor** Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) **Nach** Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Bei Rückfragen stehen wir unter der Nummer: 036705/67433 zur Verfügung.

F. Wilhelm
Friedhofsverwaltung

Gemeinde Rohrbach**Amtlicher Teil****Beschlüsse des Gemeinderates**

In der 16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rohrbach am 06.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 051-16/2024 vom 06.03.2024**

Beratung und Beschlussfassung Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 052-16/2024 vom 06.03.2024

Beratung und Beschlussfassung der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 053-16/2024 vom 06.03.2024

Beratung und Beschlussfassung Einräumen einer Dienstbarkeit für ein Geh- und Fahrrecht auf dem gemeindlichen Flurstück Gemarkung Rohrbach, Flur 1, Flurstück 196

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 054-16/2024 vom 06.03.2024

Beratung und Beschlussfassung Grundbuchmäßige Sicherung von Wege- und Fahrrechten

Abstimmungsergebnis: Ja: 4; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 2

Nicht öffentlicher Teil

Am 06.03.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 16. Sitzung **0** Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Bericht der Bürgermeisterin zur Sitzung des Stadtrates am 27.03.2024

Am Samstag, 9. März 2024, waren die Frauen der Landgemeinde Stadt Schwarzatal in den neuen Gemeindesaal in Mellenbach-Glasbach zur **Frauentagsfeier der Landgemeinde Stadt Schwarzatal** eingeladen. Für die Fahrt nach und von Mellenbach-Glasbach war ein Shuttle Bus im Einsatz. Frauen aus allen Ortschaften unserer Landgemeinde hatten Gelegenheit, bei Musik, Kaffee und Kuchen miteinander ins Gespräch zu kommen. Kindergartenkinder aus dem benachbarten DRK-Kindergarten bereiteten den Frauen genau so viel Freude und Unterhaltung wie der Beitrag vom Karnevalsverein Mellenbach-Glasbach.

Eine Besonderheit: Die Ortschaftsbürgermeister von Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzühle und Oberweißbach waren genau wie die Bürgermeisterin der Landgemeinde bei der Vorbereitung sowie am Rost und im Service aktiv. Bei der Versorgung gab es Unterstützung von Mitgliedern des Stadtrates und des Ortschaftsrates sowie spontane Helfer.

Alles in Allem war die Frauentagsfeier eine viel gelobte und sehr schöne Veranstaltung. Vielen Dank noch einmal an dieser Stelle an alle Helfer!

Am 19.03. fand in Suhl eine Beratung aller Baulastträger und des Planungsbüros zum Bauvorhaben **Ortsdurchfahrt** Oberweißbach der L1145 statt.

Ziel der Beratung war es, die erste Informationsveranstaltung für die Einwohner vorzubereiten.

Die Einwohnerversammlung findet am 16.04.2024 um 18 Uhr im Gasthof Zur Schenke statt.

Der 2. BA beim Ersatzneubau der **Brücke über die Schwarza** in Obstfelderschmiede hat Anfang März wieder begonnen. Ab dem 02.04.2024 wird hier der Straßenbau auf der Brücke und im Anschlussbereich ausgeführt. Als eine der letzten Arbeiten ist das Anbringen des Geländers auf die 20. KW (13. - 17.05.) terminisiert. Danach erfolgen letzte Anpassungen und die Prüfung des Bauwerks.

Die Brücke kann demnach, wie geplant, im Mai endgültig fertiggestellt werden.

Am 26.03. fand eine Bauanlaufberatung mit der Telekom zum **Glasfaserausbau** im sog. „Weiße-Flecken-Programm“ statt. Für Lichtenhain war in einer Informationsveranstaltung letztes Jahr der Baubeginn bereits für Dezember 2023 avisiert worden. Inzwischen ist die erste Baufirma vom Vertrag zurückgetreten, so dass eine neue Firma gefunden werden musste. Diese wird nach Ostern einen Bauzeitenplan vorlegen. Danach kann erneut zum Bauablauf informiert werden.

Beschlüsse des Stadtrates

In der 33. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 29.02.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 277-33/2024 vom 29.02.2024

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung, Anbau an Feuerwehrgerätehaus in Meuselbach-Schwarzühle, Los 1 Rohbauarbeiten

Gast: Frau Wittig

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 278-33/2024 vom 29.02.2024

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung, Anbau an Feuerwehrgerätehaus in Meuselbach-Schwarzühle, Los 2 Stahlbauarbeiten

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 279-33/2024 vom 29.02.2024

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung, Anbau an Feuerwehrgerätehaus in Meuselbach-Schwarzühle, Los 3 Gerüstbauarbeiten

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 280-33/2024 vom 29.02.2024

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung, Anbau an Feuerwehrgerätehaus in Meuselbach-Schwarzühle, Los 4 Ausbaurbeiten

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 281-33/2024 vom 29.02.2024

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung, Anbau an Feuerwehrgerätehaus in Meuselbach-Schwarzühle, Los 5 Heizung, Lüftung, Sanitär

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 282-33/2024 vom 29.02.2024

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung, Anbau an Feuerwehrgerätehaus in Meuselbach-Schwarzühle, Los 6 Elektroarbeiten

Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 2

Beschluss Nr. 283-33/2024 vom 29.02.2024

Beschluss zur Aufhebung einer Ausschreibung, Anbau an Feuerwehrgerätehaus in Meuselbach-Schwarzühle, Gewerk Außenanlagen

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Am 29.02.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 33. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Beschluss der Jagdgenossenschaft Oberweißbach-Lichtenhain

In der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Oberweißbach-Lichtenhain am 24.02.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Mitgliederversammlung beschließt den Reinertrag der Jagdnutzung nicht auszubezahlen. Die Verwendung der Kassenmittel erfolgt in den Jagdbögen für gemeinnützige Zwecke auf Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. für Genossenschaftszwecke.

Abstimmungsergebnis: Ja: 24; Nein: 0; Enthaltungen: 0 (vertretene Grundfläche: 165,42 ha)

gez. Frank Müller
Jagdvorsteher

Straßensperrung in Lichtenhain während der Frühlingswoche

In der Zeit vom 01.05.2024 bis zum 05.05.2024 findet rund um die Bergstation in Lichtenhain eine Frühlingswoche mit zahlreichen Aktionen statt.

Die Rettungsgasse ist frei, sie steht aber nur Rettungswagen und Feuerwehren zur Verfügung.

Für alle anderen Fahrzeuge ist der Bereich

Abzweig Neue Straße bis Ende Wendepplatz - Beginn Parkstraße
in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18 Uhr voll gesperrt.

Die Neue Straße kann über die **Obere Bergbahnstraße von unten** angefahren werden.

Das Anfahren der Garagen im Steinbruch ist über die Parkstraße jederzeit möglich.

Ordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung

Die Landgemeinde Stadt Schwarzatal verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung eine Teilfläche von ca. 15.700 m² des folgenden bebauten kommunalen Grundstückes

Objekt 98744 Schwarzatal, Ecke Bahnhofstraße/Fröbelstraße (ehemaliges NARVA-Gelände)

Lage: Gemarkung Oberweißbach, Flur 5, Flurstück 837/15, Gesamtfläche: 15.995 m²

Auf dem Grundstück befinden sich bauliche Anlagen der ehemaligen „NARVA/GOLUX“. Diese Anlagen müssen zurückgebaut werden. Ein erweitertes Rückbau- und Entsorgungskonzept liegt ebenso vor, wie Untersuchungsberichte zur chemischen Analyse von Materialproben nach RuVA-StB 01 und TR Bauschutt, Untersuchungsberichte zur chemischen Analyse von Materialproben nach LAGA M20 bzw. TR Boden 2003 und Untersuchungsberichte zur chemischen Analyse von Materialproben nach DepV bzw. VDI 3866-5. Auch ein Bericht über die Prüfung und Beurteilung von Wasser - bauchemische Wasseranalyse nach DIN 4030 und der Untersuchungsbericht Betriebswasseranalyse sind vorhanden.

Sowohl das Abriss- und Entsorgungskonzept als auch die v. g. Berichte können eingesehen werden.

Derzeit werden Teile des Geländes durch den städtischen Bauhof genutzt. Der Bauhof wird nach Veräußerung der Fläche die Nutzung aufgeben.

Von den Bietern wird die Vorlage eines Nutzungskonzeptes ebenso erwartet, wie eine Preisangabe. Das Nutzungskonzept soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten und eine Idee für einen gemeinsamen Standort der jetzt drei Betriebsteile des städtischen Bauhofes entwickeln.

Der Erwerber muss für die Entwicklung der zum Verkauf stehenden Fläche einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan erstellen. Dieser kann ggf. im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Erwerbsanträge sind an das Liegenschaftsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Markt 5, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „**Kaufangebot Stadt Schwarzatal, Objekt - NARVA**“ bis zum **03.05.2024** (Datum des Posteingangs) zu richten.

Die Stadt Schwarzatal ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Die Vergabeentscheidung richtet sich insbesondere nach dem Nutzungskonzept des Bieters. Besichtigungs- und Einsichtstermine sind mit der Bürgermeisterin Tel.-Nr.: 036705/67-800, abzustimmen.

Schwarzatal, den 12.04.2024
Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Mitteilungen

Einladung zur Informationsveranstaltung zum Bauvorhaben

Ausbau der Ortsdurchfahrt Oberweißbach der L1145

Dienstag, 16.04.2024
18 Uhr
Gasthof zur Schenke
Markt 8
Oberweißbach

Vertreter des Planungsbüros sowie der Baulastträger werden zum Ausbau informieren und für Fragen zur Verfügung stehen.

Stadt Schwarzatal
Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin



Entsorgung von Küchenabfällen auf dem Friedhof in Mellenbach

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
auf dem Friedhof in Mellenbach wurden vor kurzem Küchenabfälle (Gemüse- und Obstabfälle) in den Container für Friedhofsabfälle entsorgt. Diese Handlung ist unzulässig. Wer von Ihnen Hinweise zu diesem Vorfall geben kann, wendet sich bitte an die folgende Mailadresse: ordnungsamt@vg-schwarzatal.de oder an die Telefonnummer 036705/67-433.

Ordnungsamt

Die Tradition der Osterbrunnen wird gepflegt

Es ist toll, dass Menschen sich die Zeit nehmen, um ihren Ort zu verschönern und die Stimmung der Osterzeit an uns alle weitergeben.

Herzlichen Dank an Anita Neupert und ihre „MITTWOCHSWEIBER“, sowie Andreas und die kleine Elli, die unsere Osterbrunnen wieder so fleißig geschmückt haben.

Es ist schön, dass solche Traditionen gepflegt und geschätzt werden. Danke!

Jeder, der unsere Osterbrunnen bewundern möchte, findet diese in der Sonneberger Str. 118 und 137.

Frank Müller
Ortschaftsbürgermeister Oberweißbach



Veranstaltungen



Alles auf zum
traditionellen

Maibaumsetzen



Am Dienstag, den 30.04.2024
ab 16:00 Uhr auf dem Festplatz am Schwimmbad

- ab 16:00 Uhr Bratwurst / Rostbrätel / Getränke / Hüpfburg / Kinderschminken
- ab 17:30 Uhr Der Maibaum wird traditionsgemäß am Dorfplatz aufgestellt. Danach geht es gemeinsam mit Fackelumzug zurück zum Festplatz. Fackeln sind vor Ort erhältlich, Lampions sind mitzubringen.
- ab 18:30 Uhr Stockbrot für unsere kleinen Gäste
- ab 19:00 Uhr brennt das Feuer in der Feuerschale



Musik mit DJ Sven



Ausschankschluss 24:00 Uhr

Wir bitten alle Hundebesitzer ihre Lieblinge anzuleinen!!!
Für das leibliche Wohl ist wie immer gesorgt!!!

Es lädt ein:
Feuerwehr Mellenbach-Glasbach
und ihr Verein



mische, Fremde, Neugierige und Freunde der Kirmes, sind dazu herzlich eingeladen.
Für das leibliche Wohl wird wieder bestens gesorgt sein.

Kirmesverein Oberweißbach e.V.
Klaus-Peter Walther

Einladung

Zur Fröbelehrung zum 242. Geburtstag von Friedrich Fröbel

Die diesjährige Feierstunde anlässlich des 242. Geburtstages von Friedrich Fröbel findet ausnahmsweise nicht am 21.04.2024, sondern

am 22.04.2024 um 10:00 Uhr

statt.

Wir treffen uns dazu traditionell an unserem Fröbeldenkmal am Fröbelhaus.

Alle Interessenten, Einwohner und Gäste unserer Region und darüber hinaus sind herzlich eingeladen.

Der AWO-Kindergarten „Friedrich-Fröbel“ wird wieder ein kleines Programm aufführen.

Fröbelverein Oberweißbach e.V.

Vereine und Verbände

Ortsverein Oberweißbach der Arbeiterwohlfahrt

Hiermit laden wir herzlich zum Tagesausflug am **Dienstag, den 07. Mai 2024 zur Fahrt nach Bamberg** ein.

Abfahrt 9.30 Uhr ab Hohlweg, Schule, Markt, Thüringer Hof und Brücke.

Nach Ankunft in Bamberg wollen wir gemeinsam zu Mittag essen. Danach soll es aufs Schiff gehen zu einer Schifffahrt auf der Regnitz.

Teilnehmerkosten:

40 Euro für Schifffahrt- und Buskosten, AWO-Mitglieder 30 €

Wir bitten um Anmeldung bis zum 26. April 2024 an:

Bernhard Schmidt 0160 7737544

Sigrun Menger 0151 54855641

Kurzfristige Meldungen sind auch noch möglich

Mitteilungen des Kirmesverein Oberweißbach e.V.

Der Kirmesverein Oberweißbach e.V. lädt wieder zum Mundartstammtisch

in den Jugendclub Oberweißbach herzlich ein.

Im 55. Jahr des Vereinsbestehens sind wieder drei Veranstaltungen organisiert.

Es wird im 76. Mundartstammtisch um Wißbcher Schnärzchn

„De Kustensteucher“
& Äle Bilder von Wißbch gehen.



Wann: Samstag den 20. April 2024 um 19:30 Uhr

Alle Mundart- und Freunde der Heimat- und Brauchtumpflege sowie historisch Interessierte, Urlauber, Luftschnapper, Einhei-

NACHRUF

In stillem Gedenken nehmen wir Abschied von

Gerhard Schröter



In seinem Handeln als ehemaliger Bürgermeister unserer Gemeinde Lichtenhain/Bergbahn in den 80ern, verschaffte uns seine Willensstärke und Zuversicht die Mittel zu unserem noch heute bestehenden Feuerwehrgerätehaus.

Wir erinnern uns an ihn mit hoher Anerkennung für sein Wirken und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Ingo Lödel
(ehemaliger Wehrführer der Gemeinde Lichtenhain 1976-1991)

Feuerwehrverein Lichtenhain/Bergbahn e.V.

Freiwillige Feuerwehr Lichtenhain

Schulen / Kindereinrichtungen

Der „Friedrich Fröbel“ Kindergarten Oberweißbach sagt DANKE!

Alle Kinder, Hortkinder, Erzieher und Erzieherinnen des Fröbelkindergartens Oberweißbach möchten sich hier einmal herzlich bei allen Spendern und Helfern bedanken.

Im Herbst 2023 ist nach vielen Jahren Dauernutzung unser geliebtes Trampolinnetz im Außengelände kaputt gegangen. Alle Kinder liebten unser Trampolin, deswegen musste schnell Ersatz her.

Leider fehlten uns hierzu die finanziellen Mittel und ein paar engagierte Eltern riefen über Nacht eine Spendenaktion ins Leben, die es uns ermöglichte recht schnell ein neues Trampolinnetz zu bestellen.

Nun, nach dem Winter, im März 2024 konnte mithilfe von vielen starken Papas und unserem fleißigen Hausmeister das neue Trampolinnetz eingebaut werden. Unsere Fröbelkinder können nun wieder nach Herzenslust darauf springen und hüpfen.

Dafür nochmals vielen Dank an alle fleißigen Helfer und die großzügigen Spender.



Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

zur Haushaltssatzung der Gemeinde Sitzendorf für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 mit Beschluss-Nr.: 113-21/2023 die Haushaltssatzung 2024, den Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 114-21/2023 den Finanzplan beschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Beurteilung erfolgte mit Bescheid vom 20.03.2024 (Az.: 093.902:51_084(24)-1-03/nheu).

Entsprechend der Vorschriften des § 57 i.V.m. 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThüKO) wird die Haushaltssatzungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 12.04.2024 bis zum 26.04.2024 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Sitzendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Sitzendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.442.060 EUR
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 339.400 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v. H.
für sonstige Grundstücke (B) 389 v. H.

2. Gewerbesteuer

395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 240.300,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft

Sitzendorf, den 23.03.2024

gez.

Martin Friedrich

Bürgermeister der Gemeinde Sitzendorf

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Sitzendorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Mitteilung

zur 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 mit Beschluss-Nr.: 125-22/2024 die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf beschlossen.

Mit Schreiben vom 27.02.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der Satzung über die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

der Gemeinde Sitzendorf mit Schreiben vom 06.03.2024 (AZ.: 093.020:05_069_084(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf öffentlich bekanntgemacht:

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf hat in seiner Sitzung vom 30.01.2024 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Sitzendorf beschlossen:

Inhalt

Artikel 1 Inhalt der Änderungen

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Inhalt der Änderungen

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf vom 30.11.2023 (veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 13 5. Jahrgang des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal vom 08.12.2023) wird wie folgt geändert:

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei

Erdbestattungen für ein

Kindergrab 20 Jahre

Wahlgrab 20 Jahre

Urnenbestattungen für ein

Urnenwahlgrab 15 Jahre

Urnengemeinschaftsgrab 15 Jahre

Anonymes Urnengrab 15 Jahre

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09.12.2023 in Kraft.

Sitzendorf, den 18.03.2024

Gemeinde Sitzendorf

gez. Friedrich

Bürgermeister

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Sitzendorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 4/ 15. Woche (06. Jahrgang) vom 12.04.2024.

Amtliche Mitteilung

zur 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sitzendorf vom 05.07.2015

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 mit Beschluss-Nr.: 117-21/2023 die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sitzendorf beschlossen.

Mit Schreiben vom 27.02.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der Satzung über die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sitzendorf mit Schreiben vom 06.03.2024 (AZ.: 093.020:05_001_084(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sitzendorf öffentlich bekanntgemacht:

Gemeinde Sitzendorf

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sitzendorf vom 05.07.2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf am 11.12.2023 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sitzendorf beschlossen:

Artikel 1

Inhalt der Änderung

§ 10 „Öffentliche Bekanntmachungen“

Abs. 3 Punkt 1. - wird ersetzt durch:

1. gegenüber Haus 1 Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Hauptstraße: 40

Abs. 5 - erhält folgende neue Fassung:

Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Abs. 6 - erhält folgende neue Fassung:

(6) Als Stelle für die öffentliche Zustellung gemäß § 122 Abs. 4 AO wird die Bekanntmachungstafel im EG Haus II (Hausnummer 34) der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Standort 07429 Sitzendorf, bestimmt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sitzendorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sitzendorf, den 18.03.2024

Gemeinde Sitzendorf

gez. Martin Friedrich

Bürgermeister

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Sitzendorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 4/ 15. Woche (06. Jahrgang) vom 12.04.2024.

Amtliche Mitteilung

Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Sitzendorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 mit Beschluss-Nr.: 118-21/2023 die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Sitzendorf, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 27.02.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Sitzendorf mit Schreiben vom 06.03.2024 (AZ.: 093.020:05_043_084(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Sitzendorf öffentlich bekanntgemacht:

Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Sitzendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), § 11 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2022 (GVBl. S. 498), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf am 11.12.2023 die folgende Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Sitzendorf beschlossen:

§ 1

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung, wird für Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches für anwendbar erklärt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sitzendorf, den 18.03.2024
Gemeinde Sitzendorf
gez. Martin Friedrich
Bürgermeister

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Sitzendorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 4/ 15. Woche (06. Jahrgang) vom 12.04.2024.

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

Werte Oldtimerfreunde,

am **1. Mai 2024** findet unser traditionelles Oldtimertreffen statt. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Ausfahrt ist um **8.00 Uhr**. Alle Teilnehmer erhalten ein Essen und ein Getränk gratis, sowie freien Eintritt in das Museum. Die Unterlagen für die neue Strecke erhalten Sie bei der Anmeldung für 20,00 EUR. Gegen **14.00 Uhr** findet die Prämierung der Teilnehmer mit besonderen und einmaligen Pokalen statt.

Neben der Ausfahrt wird es wieder eine Ausstellung vieler Fahrzeuge geben. Das Bauernmuseum ist geöffnet und auch die Porzellanfabrik kann besucht werden.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Auf Ihr Kommen freuen sich

Die Oldtimerfreunde aus Sitzendorf

Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 31. Sitzung Gemeinderates Unterweißbach am 12.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 138-31/2024 vom 12.03.2024

Beratung und Beschlussfassung Aufhebung des Beschlusses 135-30/2024 vom 15.02.2024 - HH-Satzung 2024

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 139-31/2024 vom 12.03.2024

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Unterweißbach für das Haushaltsjahr 2024

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 12.03.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 31. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Steffen Günther
Bürgermeister

Amtliche Mitteilung

zur 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Unterweißbach für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach hat am 12.03.2024 mit Beschluss-Nr.: 139-31/2024 die 1. Haushaltssatzung 2024, den Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 136-30/2024 den dazugehörigen Finanzplan beschlossen.

Mit Schreiben vom 13.03.2024 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Bescheid vom 20.03.2024 (Az.: 093.902:51_094(24)_1/nheu) und würdigte die 1. Haushaltssatzung im Übrigen.

Entsprechend der Vorschriften des § 57 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Der 1. Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.04.2024 bis zum 26.04.2024 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Unterweißbach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Unterweißbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.373.060 EUR
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 169.020 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v. H.
für sonstige Grundstücke (B) 390 v. H.
- 2. Gewerbesteuer** 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 356.240,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft

Unterweißbach, den 21.03.2024
gez. Steffen Günther, Bürgermeister (Siegel)

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen



Grünschnitt 2024

Gemeinde Unterweißbach

Für das Ablagern von Grünschnitt auf dem Lagerplatz im Weißbachtal wird ein Nutzungsentgelt von 15,- €/Jahr erhoben.

Das Nutzungsentgelt ist pro Haushalt zu entrichten.

Verkaufsstelle
Service Center Lichtetal - Lichtetalstraße 66 - 98744 Unterweißbach
*während der Öffnungszeiten

Ablagerungen ohne gültigen Quittungsnachweis werden zur Anzeige gebracht.

Öffnungszeiten Deponie :

Samstas - 10-12 Uhr
Montags - 15-18 Uhr

05.04.2024, 22.04.2024, 04.05.2024, 27.05.2024,
08.06.2024, 24.06.2024, 06.07.2024, 22.07.2024,
10.08.2024, 26.08.2024, 07.09.2024, 23.09.2024,
07.10.2024, 21.10.2024

Schulen / Kindereinrichtungen

Engerwisbsch Heellaaauuu

Mit einem dreifachen „Engerwisbsch Heellaaauuu“ feierten die Lichtetalstrolche in den Rosenmontag. Bunte Luftballons, Girlanden sowie selbstgebastelte Clowns und Masken von den Kindern verwandelten den Kindergarten in eine kunterbunte Faschingslocation. Natürlich durften die Ehrengäste zu diesem Tag nicht fehlen. Unsere Kids traten als wunderschöne Prinzessinnen, Piraten und Räuber, Meerjungfrauen, Tiere, Feen und Ninjas zur Faschingsparty ein. Eine lang gedeckte Tafel mit leckeren Speisen und Getränken begeisterte alle. Verschiedene Partyspiele wie zum Beispiel der Stuhl- und Luftballontanz, Topf schlagen oder der Stopptanz amüsierten die Kinder während des Tages. Mit lauten Tröten weckten wir zum traditionellen Faschingsumzug die Aufmerksamkeit der Dorfbewohner. Am Nachmittag zogen alle Faschingsgäste mit einer bunten Polonaise durch den ganzen Kindergarten.



Sonstiges

Jugendweihe & Segensfeier 2024

Die Gemeinde Unterweißbach beglückwünscht in diesem Jahr folgende Jugendliche und wünscht viel Erfolg auf den weiteren Lebenswegen.

am 27.04.2024
Paula Böttner
Vivien Stengel

am 25.05.2024
Anton Wachsmuth

Ortsübergreifende Kirchgemeinden

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für April:
Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die euch erfüllt.
1. Petrus 3, 15

Gottesdienste:

- am Sonntag, Misericordias Domini, dem 14.04.2024**
14.00 Uhr Oelze
- am Sonntag, Kantate, dem 28.04.2024**
15.00 Uhr Oelze
- am Sonntag, Exaudi, dem 12.05.2024**
13.00 Uhr Katzhütte
14.30 Uhr Oelze

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Christenlehre:

montags um 15.30 Uhr im Pfarrhaus Oelze (außer in den Ferien)

Kindernachmittage:

mit Frau Beyer, im Pfarrhaus Katzhütte, außerhalb der Ferien in der Regel mittwochs von 14-15 Uhr

Konfirmandenstunde:

nach Absprache

Frauenkreis Katzhütte:

nach Absprache

Frauenkreis Oelze:

jeweils am letzten Donnerstag im Monat um 14 Uhr im Pfarrhaus

Posaunenchorproben:

dienstags um 18.30 h im Gemeindezentrum Albert Schweitzer Köditz

Kirchenchorproben:

mittwochs um 18.30 h im Pfarrhaus Allendorf

Achten Sie bitte auch auf die aktuellen Aushänge!

Anmeldungen zum Konfirmandenunterricht für den Konfirmationsjahrgang 2026 (also in der Regel die jetzige 6.Klasse) erfolgen **bitte bis zum 5. Mai 2024** an das Pfarramt Oberhain.

Die näheren Umstände (Ort, Zeit usw.) besprechen wir bei einem **Treffen voraussichtlich am Dienstag, dem 14.5. um 19 h im Pfarrhaus Oberhain**, zu dem alle Angemeldeten mit ihren Eltern eingeladen sind.

Der Unterricht beginnt voraussichtlich in der Woche nach Pfingsten, so daß die Gruppe sich noch vor den Sommerferien zusammenfinden kann.

Allen unseren Gemeindemitgliedern und Gästen wünschen wir im Namen der Gemeindekirchenräte eine gesegnete Osterzeit! Herzliche Segenswünsche auch allen Geburtstagskindern und Jubilaren!

Ihr Pfarrer Frank Fischer
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain
Oberhain Nr.12, 07426 Königsee
Tel. 036738 / 42627

Kirchspiel Döschnitz

*Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen!
Kolosser 3,16*

GOTTESDIENSTE Döschnitz

So. 28. April		14:00
Do. 09. Mai	Christi Himmelfahrt Kirche Meura!	10:00
So. 19. Mai	Pfingstsonntag	10:00

GOTTESDIENSTE Meura

So. 28. April	Vorstellung und Prüfung der Konfirmanden	10:00
Do. 09. Mai	Christi Himmelfahrt	10:00
So. 19. Mai	Pfingstsonntag Konfirmation mit Abendmahlsfeier	14:00

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

So. 14. April		17:00
Do. 09. Mai	Christi Himmelfahrt Kirche Meura!	10:00
So. 19. Mai	Pfingstsonntag	14:00

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

So. 21. April		17:00
Do. 09. Mai	Christi Himmelfahrt Kirche Meura!	10:00
So. 19. Mai	Pfingstsonntag	17:00

GOTTESDIENSTE Schwarzburg

So. 14. April		14:00
So. 05. Mai	Eröffnung der Radwegesaison mit Imbiss	14:00
So. 19. Mai	Pfingstsonntag mit Schwarzburgbund	10:00

KONZERT Cross Over Combo Schmiedefeld

So. 26. Mai	Konzert Cross Over Combo Kirche Schmiedefeld	16:00
-------------	--	-------

Gottes Segen und Schutz wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05
W: kirchspiel-doeschnitz.org
M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Veröffentlichungen anderer Behörden

Wichtige Information des Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,



wir möchten Sie über folgendes informieren:

Aufgrund eines technischen Fehlers sind sowohl im Abfallterminheft als auch im Abfuhrkalender auf der ZASO-Webseite und in der ZASO-Abfall-App die Termine für die Abfuhr von Papierbehältern ab April falsch hinterlegt.

Betroffen sind folgende Orte: **Cursdorf, Neu-Leibis, Unterweißbach, Oberweißbach, Lichtenhain/Bergbahn bei Oberweißbach**

Die richtigen Abfuhrtermine für Papier lauten:

Cursdorf, Neu-Leibis, Unterweißbach: 09.04., 07.05., 04.06., 02.07., 30.07., 27.08., 24.09., 22.10., 19.11., 17.12.

Oberweißbach, Lichtenhain/Bergbahn: 10.04., 08.05., 05.06., 03.07., 31.07., 28.08., 25.09., 23.10., 20.11., 18.12.

Im Abfuhrkalender auf unserer Webseite www.zaso-online.de und in der ZASO-Abfall-App wurden bereits alle Änderungen der Abfuhrtermine vorgenommen.

Wir bitten um Entschuldigung für dieses Versehen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Lisa Schreck
Stabsstelle Öffentlichkeits-/ Pressearbeit
Telefon: 03647 441729
<http://www.zaso-online.de>

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@witlich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, in den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@witlich-langewiesen.de, www.witlich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@witlich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.